

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-013/16
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 70

Termin der Tagung: 30.11.2016

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	22.11.2016	☐ Umwelt	
☒ Haushalt und Finanzen	22.11.2016	☒ Hauptausschuss	23.11.2016
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	17.11.2016	☒ Stadtverordnetenversammlung	30.11.2016
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Ortsteile	
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Satzung über die Abschaffung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Cottbus/Chósebuz sowie Erstattung bereits erhobener Kanalanschlussbeiträge (Aufhebungs- und Erstattungssatzung Kanalanschlussbeiträge)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz möge beschließen:

1. Die „Satzung über die Abschaffung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Cottbus/Chósebuz sowie Erstattung bereits erhobener Kanalanschlussbeiträge (Aufhebungs- und Erstattungssatzung Kanalanschlussbeiträge)“
2. Das Finanzierungskonzept zur Refinanzierung der Kanalanschlussbeiträge (Teil 2 der Vorlage). Darin enthalten ist die Verpflichtung der Gesellschaftervertreter der benannten verbundenen Unternehmen und Beteiligungen der Stadt Cottbus, darauf hinzuwirken, dass die Unternehmen und Beteiligungen die unter Punkt 3 bis 5 genannten Zahlungsverpflichtungen an die Stadt leisten. Die Zahlungen müssen im gleichen Jahr wie die Beitragserstattungen erfolgen. Auszuschütten sind die sich nach Steuern ergebenden Gewinne bzw. Zuschusskürzungen sind in Rückzahlungshöhe vorzunehmen.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit☐ laut Beschlussvorschlag☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)**Beschluss-Nr.:**

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:Anzahl der **Nein**-Stimmen:Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:**Teil 1 Aufhebungs- und Erstattungssatzung Kanalanschlussbeiträge**

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung II-006-22/16 vom 28.09.2016 wurde der Oberbürgermeister mit der Prüfung der erforderlichen Beschlüsse zur Umstellung auf eine ausschließliche Entgeltfinanzierung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Einführung eines einheitlichen Entgeltsatzes für die Leistungen der zentralen und dezentralen Schmutzwasserbeseitigung beauftragt.

Zur Unterstützung wurden im Rahmen der Prüfung die Rechtsanwaltskanzlei ZENK Rechtsanwälte Partnerschaft mbH (ZENK) und die KEM Kommunalentwicklungsgesellschaft Mitteldeutschland GmbH (KEM) gutachterlich tätig.

1. In der hier vorliegenden Aufhebungs- und Erstattungssatzung erfolgt im Abschnitt 1 die Abschaffung der Beitragserhebung mit Wirkung für die Zukunft ab dem 01.01.2017 und somit die Aufhebung der Kanalanschlussbeitragssatzung vom 01.12.2008. Das hat zur Folge, dass in der Zukunft keine Kanalanschlussbeiträge mehr erhoben werden dürfen und keine neue Kanalanschlussbeitragssatzung mehr beschlossen wird. Die Kanalanschlussbeitragssatzung ist bis zum Zeitpunkt der Aufhebung die Rechtsgrundlage für die Beitragserhebung. Bis zu diesem Zeitpunkt bilden die bestandskräftigen Beitragsbescheide die Rechtsgrundlage für das bisherige Behaltendürfen der gezahlten Beiträge. Für die Zukunft (hier ab dem 01.01.2017) wird jedoch die Beitragserhebung abgeschafft und die Beitragssatzung aufgehoben, so dass der Grund für die Beitragserhebung wegfällt.

Im 2. Abschnitt der vorliegenden Satzung wird die Erstattung der eingezahlten oder abgelösten Beiträge für bestandskräftige Beitragsverfahren geregelt. Zahlungen von Nebenforderungen oder die Verzinsung des Erstattungsbetrages finden nicht statt. Die Erstattung des Beitrages erfolgt an den damaligen Bescheidempfänger bzw. seinen Gesamtrechtsnachfolger. Soweit die ursprünglichen Erschließungsverträge wirksame Ablösevereinbarungen enthielten, gelten die Beträge als abgelöste Kanalanschlussbeiträge, die der Erschließungsträger geleistet hat. Im Zusammenhang mit den Schuldbeitritts- und Anlagenübertragungsvereinbarungen gibt es zu viele einzelne Fallkonstellationen, um sie satzungsrechtlich abzubilden. In diesen Fällen bedarf es weiterhin einer Einzelprüfung der vertraglichen Regelungen.

Beitragsbescheide in laufenden Rechtsmittelverfahren (nicht bestandskräftige Bescheide), die von der Entscheidung des Bundesverfassungsgericht betroffenen sind, müssen aufgrund der Verfassungswidrigkeit zwingend aufgehoben werden und sind deshalb in der Erstattungssatzung nicht zu regeln.

In den nicht bestandskräftigen Beitragsverfahren, die nicht von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes betroffenen sind bzw. die rechtsunsicheren Beitragsverfahren (Eingemeindungen, juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie von Körperschaften beherrschte juristische Personen des Privatrechts) können nur einzelverfahrensrechtliche Lösungen angestrebt werden. Die Entscheidungsmacht liegt in der Hoheit des Rechtsmittelführers.

Der Abschnitt 3 stellt die Verfahrensgrundsätze dar und im Abschnitt 4 werden sonstige Bestimmungen, wie Bestimmungen zur Vollstreckung noch nicht gezahlter Beitragsforderungen, Nebenforderungen und zu noch nicht erlassenen Beitragsbescheiden, sowie das In-Kraft-Treten der Satzung zum 01.01.2017 geregelt. Das Antragsverfahren nach § 6 wird eingeführt, weil die Rückzahlung der bestandskräftig eingezahlten Beiträge nur nach den in der Satzung geltenden Bestimmungen erfolgen kann. Die Antragsbearbeitung erfolgt nach dem Antragsingang. Der Antrag auf Erstattung des Kanalanschlussbeitrages nach Maßgabe der vorliegenden Satzung wird auf der Internetseite der Stadt Cottbus veröffentlicht.

2. Die für die Finanzierung der öffentlichen Abwasserentsorgung seit den Urteilen des OVG Berlin-Brandenburg vom 12.12.2007 (9 B 44.06 und 45.06, zitiert nach juris) im Land Brandenburg bis zur Veröffentlichung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015 am 17.12.2015 geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen für die Erhebung von Anschlussbeiträgen sind durch den verfassungsgerichtlichen Beschluss unerwartet und nachhaltig geändert worden.

Dem Wesen einer verfassungsgerichtlichen Entscheidung entsprechend traten jedoch nicht neue Rahmenbedingungen an die Stelle bisheriger rechtlicher Rahmenbedingungen, die es gewissermaßen nur noch anzuwenden und umzusetzen gilt. Vielmehr ist die Stadt Cottbus im Ergebnis des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015 gezwungen, ihr bisheriges Finanzierungssystem aus Anschlussbeiträgen und privatrechtlichen Abwasserentsorgungsentgelten so auszugestalten bzw. anzupassen, dass den Parametern **der Gerechtigkeit, Rechtsicherheit und wirtschaftlichen Vertretbarkeit jeweils in größtmöglichem Maße Rechnung getragen werden kann**. Es steht insoweit also nicht die im Ermessen jedes Aufgabenträgers mögliche Entscheidung zur Änderung des Finanzierungssystems für eine leitungsgebundene öffentliche Einrichtung aus öffentlich-rechtlichen Anschlussbeiträgen bzw. privatrechtlichen Baukostenzuschüssen und Benutzungsgebühren bzw. privat-rechtlichen Entgelten in Rede. Vielmehr ist mit Gesetzeskraft gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015 nach Jahren der Veranlagung der bevorteilten Grundstücke zu Anschlussbeiträgen die Feststellung getroffen worden, dass all diejenigen Grundstücke, für die unter Berücksichtigung der vormaligen Rechtsprechung des OVG Brandenburg insbesondere mit Urteil vom 08.06.2000 (2 D 29/98.NE, zitiert nach juris Rn. 43 ff.) mit Ablauf des 31.12.1999 ein Beitrag nicht mehr hätte realisiert werden können, eine Beitragsveranlagung auf der Grundlage von § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG in der seit dem 01.02.2004 geltenden Fassung wegen Verstoßes gegen das Verbot echter Rückwirkung ausscheidet. **Es steht mithin in rechtlicher Hinsicht fest, dass die seit dem Jahr 1993 praktizierte Refinanzierung als Mischfinanzierung aus Anschlussbeiträgen und Abwasserentgelten in Bezug auf den beitragsrechtlichen Teil nicht vollendet werden kann.**

In der rechtlichen Stellungnahme der Rechtsanwaltskanzlei ZENK vom 28.07.2016 „Abgaberechtliche Bewertung von Fragestellungen anlässlich einer Umstellung des Systems zur Finanzierung der Kosten in der Schmutzwasserentsorgung in der Stadt Cottbus“ sind die Varianten einer infolge des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015 in jedem Fall gebotenen **Einführung gespaltener Abwasserentgelte** sowie **ein Wechsel des Finanzierungssystems** und eine Umstellung auf eine reine Abwasserentgeltfinanzierung betrachtet und bezüglich der rechtlichen Anforderungen und Risiken bewertet worden. In einem Ergänzungsgutachten der KEM und der Rechtsanwaltskanzlei ZENK wurden die rechtlichen Risiken und die Auswirkungen einer vollständigen Rückzahlung der Kanalanschlussbeiträge auf dem städtischen Haushalt untersucht und eine Risikoabschätzung vorgenommen. Erhebliche Rechtsunsicherheiten bestehen beim Umgang mit den nicht bestandskräftigen Beitragsveranlagungen. Es ist für verschiedene Sachverhaltskonstellationen ungewiss, ob die Beitragsbescheide nach der Maßgabe des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes aufzuheben sind. Dies betrifft Grundstücke, deren rechtlich gesicherte Anschlussmöglichkeit erst Jahrzehnte nach der tatsächlich geschaffenen Anschlussmöglichkeit bestand, Grundstücke in den Eingemeindungen, Grundstücke von juristischen Personen des Öffentlichen Rechts sowie von Körperschaften beherrschte juristische Personen des Privatrechts. Weiterhin könnten auch Grundstücke von der verfassungsgerichtlichen Entscheidung betroffen sein, die erst nach dem 31.12.1999 über eine Anschlussmöglichkeit verfügten.

Die Gutachten in Bezug auf die in der Stadt Cottbus vorherrschenden Situation kommen zu nachfolgenden Ergebnissen:

Im Rahmen einer wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung aller Vor- und Nachteile sprechen unter Einbeziehung der rechtlichen Risiken in Bezug auf zu erwartende Folgekosten maßgebliche Gründe dafür, dass eine vollständige Rückzahlung der Kanalanschlussbeiträge und Umstellung auf ein Modell der ausschließlichen Entgeltfinanzierung als die wirtschaftlich günstigste Lösung anzusehen ist.

Die Variante der vollständigen Beitragsrückzahlung stellt im Fall der Stadt Cottbus im Sinne des Entschließungsantrages des Landtages Brandenburg: *„Bei den in diesem Rahmen zu diskutierenden Lösungsstrategien muss der Grundsatz der Gerechtigkeit ebenso Eingang finden wie die Notwendigkeit der Rechtssicherheit und wirtschaftlichen Tragfähigkeit für die Siedlungswasserwirtschaft.“* unter Berücksichtigung der Ausgangssituation die „Lösungsstrategie“ dar, die jeweils im größtmöglichen Umfang den dort angeführten Entscheidungsparametern „Gerechtigkeit“, „Rechtssicherheit“ und „wirtschaftliche Tragfähigkeit“ für die Siedlungswasserwirtschaft Rechnung trägt.

Teil 2 Finanzierungskonzept zur Umstellung des Finanzierungssystems

Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015 ist die Stadt Cottbus als Aufgabenträgerin der Abwasserbeseitigung gezwungen, ihr Finanzierungssystem für die Kosten der zentralen Schmutzwasserentsorgung umzustellen.

Die Stadt Cottbus ist im Ergebnis des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015 gezwungen, ihr bisheriges Finanzierungssystem aus Anschlussbeiträgen und privatrechtlichen Abwasserentsorgungsentgelten so auszugestalten bzw. anzupassen, dass den Parametern der Gerechtigkeit, Rechtsicherheit und wirtschaftlichen Vertretbarkeit jeweils in größtmöglichem Maße Rechnung getragen werden kann.

Mit Beschluss der STVV II-006-22/16 vom 28.09.2016 wurde der Oberbürgermeister mit der Prüfung der erforderlichen Beschlüsse zur Umstellung auf eine ausschließliche Entgeltfinanzierung beauftragt.

Angesichts der aktuellen Haushaltslage hat die Stadt Cottbus einen sehr engen finanziellen Spielraum zur Erledigung ihrer Aufgaben.

Entsprechend einer Stellungnahme der Rechtsanwaltskanzlei ZENK ist die Unabweisbarkeit (Alternativlosigkeit) nach strenger Rechtsauslegung nicht gegeben. In rechtlicher Hinsicht ist demnach in Bezug auf die Variantenauswahl vielmehr das Ergebnis einer wirtschaftlichen Gesamteinschätzung zu Grunde zu legen, da anders den gesetzlichen Anforderungen des

§ 63 BbgKVerf durch die sich im Stadium der Haushaltskonsolidierung befindliche Stadt Cottbus nicht hinreichend Rechnung getragen werden kann. In Bezug auf die Frage der Ausgestaltung des künftigen Finanzierungsmodells für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung der Stadt Cottbus kommt es vielmehr auf die Besonderheiten in der Stadt Cottbus mit einer Anzahl von mehr als einem Drittel noch nicht bestandskräftiger Beitragsveranlagungen, einem städtisch geprägten Siedlungsgebiet und einer sehr hohen Anzahl von Verwaltungs-, Gerichts- und Antragsverfahren an. Im Rahmen einer wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung und unter Berücksichtigung aller Vor- und Nachteile werden im Rechtsgutachten die vollständige Rückzahlung der Kanalanschlussbeiträge und die Umstellung auf ein Modell der reinen Entgeltfinanzierung bei Berücksichtigung der unten genannten Bedingungen als die wirtschaftlichste Lösung angesehen.

Lösungsvorschlag:

Die Vollrückzahlung sämtlicher eingezahlter Beiträge. Damit verbunden ist die Umstellung auf eine ausschließliche Entgeltfinanzierung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Einführung eines einheitlichen Entgeltsatzes für die Leistungen der zentralen und dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.

Dafür sind der Nachweis der Wirtschaftlichkeit und die damit verbundene Unabweisbarkeit Voraussetzung.

Für die Vollrückzahlung entstehen Aufwendungen und Auszahlungen entsprechend der Anlage 1 zum Teil Finanzierungskonzept. Diese können durch die Stadt unter den folgenden Voraussetzungen finanziert werden, womit die Wirtschaftlichkeit dargestellt werden kann:

1. Durch die Stadt über die LWG finanzierte Investitionen, welche nach der Rückzahlung nicht mehr durch Beiträge gedeckt sind, und künftig auf die Entgelte der Gebührenzahler umzulegen sind; jährlich ca. 1,2 Mio. €.
2. Entsprechend § 6 Abs. 2 KAG werden Zuschüsse Dritter nicht als Abzugskapital behandelt, da dadurch die dauerhafte Bedienung des Kapitalsdienstes gefährdet wäre; jährlich ca. 0,7 Mio. €.

3. Die durch die Rückzahlung der Beiträge entstehenden Gewinne (nach Steuern) der verbundenen Unternehmen sowie der Beteiligungen der Stadt Cottbus in Höhe von einmalig 8,4 Mio. €.

GWC: 7.498 T€

LWG: 61 T€

SWC: 795 T€

Im Haushaltsplanentwurf (Stand 30.11.2016) sind in den betroffenen Wirtschaftsplänen die Rückzahlung der Kanalanschlussbeiträge, der daraus resultierende Gewinn und damit die beabsichtigte Gewinnentnahme nicht enthalten.

Die Wirtschaftspläne sind in dieser Form vom Gesellschafter noch zu bestätigen.

Die Zahlungen sind im gleichen Jahr wie die Kanalbeitragserstattungen an die Stadt Cottbus zu leisten. Auszuschütten sind die sich nach der Versteuerung ergebenden Gewinne bzw. Zuschusskürzungen sind in Rückzahlungshöhe vorzunehmen.

4. Auflösung einer Restverbindlichkeit der EGC i. H. v. einmalig 0,9 Mio. € sowie die Rückzahlung von für Beitragszahlungen ausgereichte Zuschüsse i. H. v. einmalig 2,1 Mio. €.
5. Geringere Auszahlung der Betriebskostenzuschüsse für Cottbusverkehr und CMT i. H. v. einmalig 0,1 Mio. € in Höhe der Beitragsrückzahlungen.
6. Auflösung der Rückstellung für stadteigene Grundstücke i. H. v. einmalig 4,7 Mio. €

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☒ Ja ☐ Nein

Ergebnishaushalt: s. Anlage

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt:

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten:

Anlage zu Teil 1 der Vorlage

**Satzung über die Abschaffung von Beiträgen für die
zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Cottbus/Chóšebuz sowie
Erstattung bereits erhobener Kanalanschlussbeiträge
(Aufhebungs- und Erstattungssatzung Kanalanschlussbeiträge)**

Auf Grund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14 Nr. 32) sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am _____ die folgende Satzung über die Abschaffung und Erstattung bereits erhobener Beiträge für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Cottbus/Chóšebuz beschlossen:

Abschnitt 1

Aufhebung der Kanalanschlussbeitragssatzung

§ 1

Aufhebung

Die Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Erhebung eines Beitrages für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Cottbus/Chóšebuz – Kanalanschlussbeitragssatzung - vom 01.12.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 13.12.2008, Jahrgang 18, Nr. 15 wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

Abschnitt 2

Erstattungsgrundsätze

§ 2

Erstattungsgegenstand

Auf Grundlage bestandskräftiger Bescheide oder wirksamer Ablösevereinbarungen gezahlte Kanalanschlussbeiträge für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Cottbus/Chóšebuz werden dem Berechtigten auf Antrag nach Maßgabe dieser Satzung erstattet.

§ 3

Berechtigter

- (1) Berechtigter ist derjenige, gegenüber dem auf Grund eines Beitragsbescheides der Kanalanschlussbeitrag erhoben und auf dessen Beitragsschuld der Beitrag gezahlt wurde (Betroffener). Betroffener ist darüber hinaus derjenige, der eine Beitragsschuld

wirksam abgelöst hat.

- (2) Mehrere Berechtigte sind Gesamtgläubiger im Sinne von § 428 BGB.

§ 4

Höhe des Erstattungsbetrages

- (1) Die Erstattung beschränkt sich auf die Höhe des Betrages, der der Stadt Cottbus/Chóśebuz zur Tilgung des Kanalanschlussbeitrages zugeflossen ist. Zahlungen von Nebenforderungen (z.B. Säumniszuschläge, Verzugszinsen, Stundungszinsen oder Verfahrenskosten) werden nicht erstattet.
- (2) Darüber hinausgehende Ansprüche eines Berechtigten i.S.v. § 3 sind ausgeschlossen.
- (3) Eine Verzinsung des Erstattungsbetrages findet nicht statt.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Ein Zahlungsanspruch entsteht, wenn ein Bescheid über die Festsetzung und Auszahlung des Erstattungsbetrages (Leistungsbescheid) bestandskräftig ist.
- (3) Der Erstattungsbetrag wird 1 Monat nach Bestandskraft des Leistungsbescheides fällig.

Abschnitt 3

Verwaltungsverfahren

§ 6

Verfahrensgrundsätze

- (1) Der Antrag auf Erstattung nach dieser Satzung ist beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóśebuz, zuständigkeitshalber beim Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung zu stellen. Der Antrag soll die Angaben enthalten, die zur Ermittlung des Berechtigten nach § 3 erforderlich sind. Auf Anforderung der Verwaltungsbehörde sind die Angaben in geeigneter Form nachzuweisen.
- (2) Berechtigte i.S.v. § 3 sind zur Mitwirkung verpflichtet.
- (3) Anträge sind bis zum 30.09.2017 zu stellen. Eine Entscheidung über vollständig eingereichte Anträge erfolgt bis zum 31.12.2017.

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 7

Sonstige Bestimmungen

- (1) Noch nicht gezahlte Forderungen auf der Grundlage erlassener

Kanalanschlussbeiträge für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Cottbus/Chósebus werden mit Inkrafttreten dieser Satzung nicht mehr vollstreckt.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung erlöschen offene Forderungen der Stadt Cottbus/Chósebus auf Grundlage eines Beitragsbescheides nach Abs. 1 und darauf beruhender besonderer Vereinbarungen; dies gilt nicht für Nebenforderungen i.S.v. § 4 Abs. 1, Satz 2, soweit sie bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung entstanden sind.

Nebenforderungen bleiben bestehen und können durch die Stadt Cottbus/Chósebus gefordert werden.

- (3) Ist die sachliche Beitragspflicht entstanden, ein Beitragsbescheid aber noch nicht erlassen worden, wird der Beitrag nicht mehr erhoben.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Abschaffung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Cottbus/Chósebus sowie Erstattung bereits erhobener Kanalanschlussbeiträge (Aufhebungs- und Erstattungssatzung Kanalanschlussbeiträge) tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Cottbus/Chósebus,

Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus